

Analyse und Bewertung
der
Anhörungsfassung der Rahmenlehrpläne
Klassen 1-10 der Bundesländer Berlin und
Brandenburg
in Bezug auf
angemessene und diskriminierungsfreie
Berücksichtigung von Isbti*-Lebensrealitäten

„Fragen der sexuellen Orientierung erfordern dabei eine besonders vertrauensvolle und von Sensibilität geprägte Atmosphäre.“ – Wie konkret sind die neuen RLP?

Inhalt

- 1. Erläuterungen zu Rahmenlehrplänen allgemein – was ist ein Rahmenlehrplan?**

- 2. Struktur der neuen Rahmenlehrpläne laut Entwurfsfassung**

- 3. Teil A – Grundsätze, Prinzipien des Unterrichts, der übergreifenden Themen und Leistungsfeststellung/-bewertung**
 - 3.1. Kritik am Umgang mit den Diversity-Dimensionen / Diskriminierungsmerkmalen**
 - 3.2. Vorschläge zur Verbesserung des Teil A und Begründung**

- 4. Teil B – Fachübergreifende Kompetenzentwicklung**
 - 4.1. Struktur des Teils B**
 - 4.2. Kapitel 3 – Übergreifende Themen**
 - 4.3. Vorschläge zur Verbesserung des Teil B und Begründung**
 - 4.4. Synoptische Darstellung des Aufgreifens der übergreifenden Themen in den Unterrichtsfächern**

- 5. Teile C – Die Fächer**
 - 5.1. Deutsch/DaZ**
 - ..**
 - 5.13. Sport**

- 6. Fazit**

1. Erläuterungen zu Rahmenlehrplänen allgemein – was ist ein Rahmenlehrplan?

Rahmenlehrpläne regeln sämtliche im schulischen Unterricht und in der schulischen Erziehung umzusetzenden inhaltlichen Standards und Kompetenzen. Überfachliche Ziele, wie auch Ziele jedes Unterrichtsfaches werden darin konkretisiert. Die Rahmenlehrpläne stellen die Grundlage dafür dar, wie Unterricht in der der Schule gestaltet wird, was in der Schule gelehrt wird und nach welchen Maßstäben schulische Erziehung stattfindet. Sie sind verbindliche Orientierung für die Erstellung schulinterner Fach-Curricula und bestimmen indirekt die Inhalte von Schullehrbüchern und anderen Lehrmaterialien.

In der Ausbildung neuer Lehrkräfte spielen Rahmenlehrpläne eine besondere Rolle, da in den Ausbildungsveranstaltungen sowie im Ausbildungsunterricht der Rahmenplanbezug jeder Unterrichtsstunde in Bezug auf Inhalte, Kompetenzen, Erziehung und Lernfortschritt in besonderem Maße herausgestellt und reflektiert wird.

Die Rahmenlehrpläne werden durch das jeweilige für Schule zuständige Mitglied des Senats als Verwaltungsvorschrift erlassen und sollen alle zehn Jahre novelliert werden (SchulG §§ 10, 11). Ein neuer Rahmenlehrplan prägt somit die gesamte Schulausbildung und schulische Atmosphäre einer ganzen Schüler_innen-Generation.

2. Struktur der neuen Rahmenlehrpläne laut Entwurfsfassung

Der neue Rahmenlehrplan ist dreiteilig strukturiert. Im kurzen **Teil A „Bildung und Erziehung in der Jahrgangsstufe 1 – 10“** werden Grundsätze und Prinzipien des Rahmenlehrplans definiert. Es handelt sich um ein bildungspolitisches Statement. Im unterrichtlichen Schulalltag wird dieser Teil unmittelbar wenig genutzt werden.

Der **Teil B „Fächerübergreifende Kompetenzentwicklung“** ist den Kompetenzen und Erziehungszielen gewidmet, die in allen oder zumindest mehreren Unterrichtsfächern entwickelt werden sollten. Es sind oft Bildungs- und Erziehungszusammenhänge, die einzelnen Fächern nicht zugeordnet werden können oder bewusst als interdisziplinäre Aufgabe verstanden werden. Dieser Teil wird vornehmlich zur Kenntnis genommen werden, wenn es um die Gestaltung von schulinternen Curricula, Schulprogrammentwicklung oder außerunterrichtliche Schulgestaltung geht. Im Unterrichtsalltag und bei der Gestaltung und Vorbereitung des Unterrichts werden Lehrkräfte hierauf kaum zurückgreifen.

Im **Teil C** wird für jedes einzelne Unterrichtsfach unabhängig voneinander mehr oder weniger präzise ausgeführt, welche Kompetenzen und Inhalte entweder verbindlich oder optional vermittelt werden. Der Teil C ist so gestaltet, dass über zwanzig unterschiedliche Dokumente mit jeweils dem Namen „Teil C + Fachbezeichnung“ erstellt wurden. Die Gestaltung variiert von Fach zu Fach. Der Teil C wird die unmittelbare Grundlage der schulinternen Fach-Curricula und damit der Unterrichtsgestaltung sein und entfaltet somit seine Wirkung auf den Unterricht unmittelbar. Für die einzelne Lehrkraft wird dieser Teil des Rahmenlehrplans die höchste Relevanz besitzen. Bezogen auf die verbindlichen Fach-Inhalte wird dieser Teil auch die größte Wirkung zur Gestaltung von Schullehrbüchern und Lehrmaterialien ausüben. Man muss davon ausgehen: was hier im Fach-Rahmenlehrplan nicht explizit ausgewiesen wird und an übergreifenden Themen nicht für das Fach präzisiert wird, wird von einem großen Teil der Lehrkräfte im Schulalltag als weniger relevant wahrgenommen und kaum umgesetzt.

3. Teil A – Grundsätze, Prinzipien des Unterrichts, der übergreifenden Themen und der Leistungsfeststellung/-bewertung

3.1. Kritik am Umgang mit den Diversity-Dimensionen/Diskriminierungsmerkmalen

In Bezug auf Lsbti*-Personen fallen im Teil A sofort Widersprüche und Unzulänglichkeiten auf, die sich von hier ausgehend durch die gesamte Rahmenplangestaltung fortsetzen. Unter „Grundsätze“ werden Stichworte erläutert, die einen Anspruch an den Rahmenlehrplan definieren, so z. B. der Begriff „Inklusion“. Wer von Inklusion redet, muss klären, was darunter verstanden wird, da es sehr unterschiedliche Inklusionsverständnisse gibt. Gemeinsam ist diesen, dass „alle“ Beteiligten gemeint sind, niemand strukturell benachteiligt oder ausgegrenzt wird. Wer mit „alle“ gemeint ist, ist jedoch nicht eindeutig. Der Rahmenlehrplan benennt deshalb die gemeinten: „Alle Schülerinnen und Schüler, gleich welcher Herkunft, Kultur, Sprache, Religion, Weltanschauung, Begabung und welchen Geschlechts, haben einen Anspruch auf gemeinsame und bestmögliche Bildung.“ (S.3, Abs. 3) Verglichen mit anderen üblichen Varianten, wo unter schulischer Inklusion lediglich die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeint ist, handelt es sich hier klar um einen erweiterten Inklusionsbegriff. Behinderung, also Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wird mutmaßlich unter Begabung subsumiert, die **Merkmale sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität fehlen** auffällig! Da diese an späteren Stellen sporadisch auftauchen und auch wieder ausgelassen werden, muss davon ausgegangen werden, dass man von einem Inklusionsbegriff ausgeht, der Lsbti*-Personen absichtlich exkludiert.

Da auch im Weiteren im Rahmenlehrplanentwurf immer wieder bestimmte Diskriminierungsmerkmale in nicht nachvollziehbarer Weise aufgezählt oder weggelassen werden, hier eine kurze Zusammenstellung entsprechender Aufzählungen in übergeordneten Rechtsgrundlagen, auf die sich der Rahmenlehrplan als nachgeordnete Verwaltungsvorschrift beziehen könnte und somit zumindest einen einheitlichen und konsequenten Rahmen bilden würde.

Diversity-Dimensionen laut EU-Menschenrechtscharta:

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse (sic!), der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder

der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“ (Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02), Artikel 21(1))

Diversity-Dimensionen laut Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse (sic!) oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ (AGG § 1)

Diversity-Dimensionen laut Verfassung von Berlin:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse (sic!), seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“ (Artikel 10 (2))

Diversity-Dimensionen laut Berliner Schulgesetz:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.“ (SchulG § 2 (1))

Fächerübergreifende Themen werden im Teil B behandelt, im Teil A jedoch bereits z. T. vorweg genommen. Auffällig ist eine Formulierung zu übergreifenden Themen in „Bildungspolitische Themen und Schwerpunkte“. Hier wird eine „sensible interkulturelle Dialog- und Konfliktkultur“ begründet, die der Umgang mit Unterschieden erfordere. Die Konfliktfähigkeit des Einzelnen soll gestärkt werden, da der Umgang mit Unterschieden konfliktrichtig sei. Die gemeinten Unterschiede werden genannt, u. a. „sexuell“. Gut gemeint ist der Ansatz, dass Schule den Umgang mit Vielfalt als Normalität vermitteln soll. Die Formulierung suggeriert leider, dass Vielfalt, z. B. sexuelle Vielfalt, die Ursache der Konflikte sei und nicht die mangelnde Kompetenz einzelner Individuen, Vielfalt als Normalität zu begreifen.

3.2. Vorschläge zur Verbesserung des Teil A und Begründung

Der **Verlust der bisherigen Richtlinie zu schulischen Sexualerziehung (A V 27)** als Bestandteil der bisherigen Rahmenlehrpläne darf nicht zu einer Reduzierung der Qualität, des Anspruchs und Umfangs schulischer Sexualerziehung führen. Die bisherigen ausführlichen Regelungen müssen ihren Niederschlag in den neuen Rahmenlehrplänen finden und den aktuellen Stand der Sexualwissenschaft mit einbeziehen.

Sexualerziehung allgemein und Erziehung zur Akzeptanz sexueller Vielfalt sollte im Abschnitt „Bildungspolitische Themen und Schwerpunkte“ ganz klar und deutlich aufgeführt und benannt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sexualerziehung, Erziehung zu sexueller Selbstbestimmung und zur Akzeptanz sexueller Vielfalt einen niedrigeren Stellenwert als z. B. Verkehrserziehung eingeräumt wird.

Wenn Diversity-Dimensionen oder Diskriminierungsmerkmale genannt werden, dann alle. Beispielsweise, die im Schulgesetz genannten: Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, Behinderung, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Identität, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Erziehungsberechtigten und aus rassistischen Gründen (Brandenburg).

Dem aktuellen Stand der Wissenschaft gemäß, müssen „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ deutlicher aufgeführt werden.

Ein Hinweis fehlt in den Rahmenlehrplänen völlig: **Unterrichtsgestaltung und Auftreten der Lehrkraft muss berücksichtigen, dass sich unter den Lernenden immer auch jene befinden, die lesbisch, schwul, bi, trans* oder inter* sind.** Ihre Nicht-Sichtbarkeit, ein besonderes Merkmal der Diversity-Dimensionen dieser Schülerinnen und Schüler, darf nicht rechtfertigen, dass ihr Nicht-Vorhandensein unterstellt wird, sie marginalisiert oder gar diskriminiert werden. Dieser Anspruch an Schule und Unterricht sollte im Teil A deutlich verankert werden.

4. Teil B – Fachübergreifende Kompetenzentwicklung

4.1. Struktur des Teils B

Der Teil B ist in drei Abschnitte gegliedert, die jeweils weiter strukturiert werden.

Abschnitt 1 formuliert ein „**Basiscurriculum Sprachbildung**“. In zehn Kapiteln und Unterkapiteln wird die fachübergreifende Kompetenzentwicklung im sprachlichen Bereich definiert, werden Standards formuliert und mit einem Glossar abgeschlossen.

Abschnitt 2 formuliert in analoger Weise das „**Basiscurriculum Medienbildung**“ mit neun Kapiteln und Unterkapiteln, mit entsprechenden Kompetenzen, Standards und einem Glossar.

Abschnitt 3 fasst **alle anderen größeren oder kleineren übergreifenden Themen** zusammen. Allein diese Strukturierung suggeriert eine Gewichtung der Themen. Der „Sprachbildung“ und der „Medienbildung“ werden jeweils ein eigenes Curriculum mit eigenem Abschnitt eingeräumt, während Themen wie Demokratieerziehung, Gleichstellung der Geschlechter, Gewaltprävention und Umgang mit Vielfalt u.s.w. in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt werden.

4.2. Kapitel 3 – Übergreifende Themen

Sexualerziehung fehlt in der Benennung und Präzisierung der übergreifenden Themen vollständig. Sie wird weder als eine der „sonstigen“ übergreifenden Themen aufgeführt, noch werden wie bei den anderen „Bedeutung des Themas“, „Kompetenzerwerb“ und „Bezüge zu den Fächern“ erläutert und benannt. Das ist nicht nur unverständlich, sondern im offenen **Widerspruch z. B. zum Berliner Schulgesetz: „Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebiete erfasst. Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, ... und Sexualerziehung,... Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet.“ (Berlin SchulG § 12 (4))**

Zudem formuliert das Berliner Schulgesetz sehr ausführlich die Ziele von schulischer Sexualerziehung: „...Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern das ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Wissen über biologische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie

die Vielfalt der Lebensweisen und unterschiedlichen kulturellen Werte und Normen zu vermitteln und sie zu verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie, Partnerschaft und Gesellschaft zu befähigen. Insbesondere soll das Bewusstsein für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen Beziehungen entwickelt und gefördert werden....“(Berlin SchulG § 12 (7), analog Brandenburg SchulG § 12 (3))

Die hohe durch das Gesetz festgeschriebene Relevanz des Themas widerspiegelt sich im Entwurf der neuen Rahmenlehrpläne in keiner Weise. Während bisher in Berlin dieser Forderung des Schulgesetzes formell zum einen durch die übergreifenden Rahmenrichtlinien zur Sexualerziehung (A V 27) und aber auch durch eine Präzisierung in den Fachcurricula erfolgte, wird eine Fortführung dieses Prinzips nicht mehr sichergestellt. **Sexualerziehung würde mit den neuen Rahmenlehrplänen als fachübergreifendes, aber eigenständiges Thema in Berlin und Brandenburg in der Schule der Jahrgangsstufen 1 bis 10 aufhören zu existieren** und nur noch implizit und rudimentär in Form inhaltsarmer Floskeln und weniger Stellen in den Rahmenlehrplänen der Fächer vorkommen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 2. April 2009 die Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (ISV) beschlossen. Im Handlungsfeld „Bildung und Aufklärung stärken“ heißt es dazu: **„Der Senat von Berlin evaluiert die Praxis fächerübergreifender Unterrichtung des Themas Sexualerziehung. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob die Behandlung sexueller Vielfalt im Schulunterricht den anspruchsvollen Voraussetzungen der A V 27 (Rahmenrichtlinie zur Sexualerziehung) des Rahmenplans für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule tatsächlich entspricht und welche Defizite es gibt.“** Dr. Ulrich Klocke von der Humboldt-Universität hat die Ergebnisse der Evaluation „Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen – Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen“ veröffentlicht und „Konsequenzen für die Thematisierung sexueller Vielfalt“ gezogen. Eine der Konsequenzen zur Frage „8.2.1 Wie und wo sollte sexuelle Vielfalt thematisiert werden?“ lautet: **„Wichtig erscheint demnach, das Thema sexuelle Vielfalt nicht auf ein oder wenige Unterrichtsfächer zu beschränken, sondern es in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen möglichst selbstverständlich aufzugreifen.“** Weiterhin werden Beispiele in unterschiedlichen Fächern benannt.

Die neuen Rahmenlehrpläne berücksichtigen in keiner Weise die Zielsetzung der „Initiative Sexuelle Vielfalt“ des Abgeordnetenhauses von Berlin und ignorieren nahezu vollständig die Empfehlungen der Studie von Dr. Ulrich Klocke.

Der **Abschnitt 3 des Teils B** offenbart ein grundlegendes Missverständnis von Diversity und der Realität von Vielfalt in der Gesellschaft und der Schule. Logisch wäre, wenn man ein

fächerübergreifendes Thema „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ (Kapitel 3.10, S.33) definieren würde, in dem umfassend die Dimensionen von Vielfalt benannt werden und dann ggf. jeder dieser Dimensionen ein entsprechendes eigenes „Curriculum“ gegeben wird, in dem die Bedeutung, der angestrebte Kompetenzerwerb und der Fachbezug angegeben werden. Folglich wäre **„Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ ein Kapitel mit den Unterkapiteln: Geschlechtliche Vielfalt (Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming), Interkulturelle Erziehung (Umgang mit kultureller, religiöser, weltanschaulicher Vielfalt), Erziehung zur Akzeptanz sexueller Vielfalt (Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt) gemäß der Diversity Dimensionen Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung.**

Stattdessen werden „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)“ (Kapitel 3.6, S.29) und „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ (Kapitel 3.7, S.30) aus dem Kontext „Vielfalt/Diversity“ herausgelöst betrachtet und als eigenständige Themen benannt, während **„Isbti*-Identitäten/sexuelle Vielfalt“ gar nicht explizit benannt** wird, sondern in einem diffusen Kapitel „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ (Kapitel 3.10, S.33) fast versteckt mit genannt bzw. mit gemeint wird.

Auffällig ist hier im gesamten Abschnitt 3, dass Diversity-Dimensionen in verschiedenen Kapiteln aufgezählt werden, ihre Auswahl nie vollständig, immer willkürlich und nicht nachvollziehbar ist.

4.3. Vorschläge zur Verbesserung des Teil B und Begründung

Eine **sachlogische Umstrukturierung des Teils B Kapitel 3** wäre sinnvoll. Darin würde „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ als Oberkapitel (3.6) mit den zugehörigen Unterpunkten die einzelnen Dimensionen auflisten (3.6.1 usw.). Eine entsprechende Struktur ist auch in den Kapiteln 1 und 2 vorhanden, formal spricht also nichts dagegen. Das Kapitel "Umgang mit Vielfalt (Diversity)" könnte prinzipiell als Einleitung bestehen bleiben, wenn die inhaltlichen bereits genannten und noch folgenden Hinweise berücksichtigt wurden.

Sollte das dennoch nicht umgesetzt werden, dann ist alternativ das eigenständige Kapitel „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ unter 3 erforderlich.

Ungeachtet dessen fehlt ein eigenes Kapitel für das **übergreifende Thema „Sexualerziehung“**. Zur Vereinfachung der Umsetzung muss lediglich **die alte Richtlinie (A**

V 27) überarbeitet werden und könnte somit aufgenommen werden. Der Fachaufsicht liegen bereits entsprechende Entwürfe vor.

Im bestehenden Kapitel 3.10 „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“, welches im ersten Absatz wie in anderen Kapiteln des Abschnitts 3 viele, aber nicht alle Vielfaltsdimensionen benennt, fehlt auffällig die Benennung des Geschlechts. Beim Absatz „Kompetenzerwerb“ ist von (gleichgeschlechtlichen/ nicht gleichgeschlechtlichen) "Lebensformen" die Rede, wir empfehlen den Begriff "Lebensweisen" analog zur Terminologie des Schulgesetzes. Schülerinnen und Schüler "... lernen Empathie und Achtung ...", Akzeptanz von Vielfalt als Diversity-Kompetenz fehlt! Begriffe wie „Stärken“ und „Schwächen“ sind in diesem Zusammenhang absolut problematisch, Unterschiede und Vielfalt sollten nicht gewertet werden. Der Satzteil "eigene Stärken und Schwächen anzunehmen und zu reflektieren" kann schlicht gestrichen werden.

Im Absatz „Bezüge zu den Fächern“ erscheint problematisch, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit **Entstehungsgründen für Heterogenität** auseinandersetzen sollten. Was das besagt ist unklar. Ursachen für Isbti*-Lebensweisen und Heterosexualität untersuchen? Das ist zu korrigieren oder in nicht diskriminierender Weise zu präzisieren.

Obwohl das **Kapitel 3.10 „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“** heißt, offenbart die Aussage „Fragen der sexuellen Orientierung erfordern dabei eine besonders vertrauensvolle und von Sensibilität geprägte Atmosphäre.“, dass sexuelle Orientierung in diesem Kapitel eine herausgehobene Stellung erhalten soll, obwohl in seinem Titel darauf verzichtet wird und zunächst auch weitere Diversity-Dimensionen willkürlich benannt werden. Warum diese Herausstellung der Dimension sexuelle Orientierung? Was ist mit den anderen Dimensionen? Der Satz selbst ist in diesem Zusammenhang diskriminierend! Er ist sogar kontraproduktiv, denn er ermutigt in keiner Weise, Fragen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlicher Vielfalt zu thematisieren, sondern klingt wie eine Warnung davor! Lehrkräfte, die sich die erwähnte „besonders vertrauensvolle und von Sensibilität geprägte Atmosphäre“ nicht zutrauen oder annehmen, dass sie in einer Lerngruppe nicht vorhanden oder herstellbar sei, sind leicht aus der Verantwortung genommen. Es werden keine Hinweise gegeben, wie dem zu begegnen sei oder wie dafür gesorgt werden soll, dass das Thema sexuelle Vielfalt nicht nur den Teil der Schülerinnen und Schüler erreicht, die ohnehin in einer eher offenen und „von Sensibilität geprägten“ Schulsituation sind.

Anders als in den ausführlichen Vorgänger-Richtlinien (**„Offen homosexuell lebende Lehrkräfte und deren Akzeptanz im Kollegium tragen zu einer schulischen Atmosphäre bei, die die sexuelle Identitätsentwicklung von Schülerinnen und Schülern erleichtert.“**, A V 27) wird in den neuen Bestimmungen darauf verzichtet, eine Aussage zur Rolle der Lehrkräfte zu machen. Eine Reflexion der eigenen Haltung

aller Lehrkräfte und die Sichtbarkeit und Stärkung von Lehrkräften, die sich selbst einer oder mehrerer der Diversity-Dimensionen zuordnen, ist unbedingt erforderlich. **Eine Aussage hierzu ist unverzichtbar.**

Im Absatz „**Bezüge zu den Fächern**“ fehlt eine deutliche Klarstellung: „**Alle Fächer bieten Themen an, die eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Vielfalt auf dem Weg in eine inklusive Schule und Gesellschaft ermöglichen.**“

Gänzlich vermisst werden Hinweise, die auf eine **Vermeidung von stereotypen Darstellungen in Aufgaben, Texten und Abbildungen** aufmerksam machen, deren Verwendung im Augenblick immer noch stark verbreitet ist und zugunsten einer Darstellung von wertschätzender Vielfalt verändert werden sollte. Ergänzt werden kann eine Formulierung der Art: „**In allen Fächern spiegeln die Lehr- und Lernmaterialien sowie der Sprachgebrauch die vielfältigen Lebenswelten der Schüler_innen wider.**“

Im **Absatz „Kompetenzerwerb“** sollten die Kompetenzen Empathie und Achtung zuerst genannt werden.

Kapitel 3.6 „Gender Mainstreaming“ ist der Gleichstellung der Geschlechter gewidmet, was eigentlich in einem zu Ende gedachten Vielfalts- bzw. Diversity-Konzept integraler Bestandteil von Vielfalt sein sollte. Auffällig ist ein starkes Betonen der Geschlechterdifferenz, was in keiner Weise der aktuellen Diskussion entspricht. Die große Herausforderung des Gender Mainstreaming ist es, nicht geschlechterpolarisierenden Modellen zu folgen, sondern **aktiv an der Dekonstruktion von Geschlechterbildern mitzuwirken und die hohe Diversität von weiblichen und männlichen Lebenskonzepten anzuerkennen.**

Außerdem wird manchmal von Geschlecht und mal von Geschlechtsidentität gesprochen, der Begriff Geschlechtsausdruck fehlt ganz. Das zeugt davon, dass auch hier kein klares Konzept die Grundlage bei der Erstellung war.

Ergänzt werden sollte deswegen im ersten Absatz „**verfolgt das Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtsidentität oder vom Geschlechtsausdruck.**“ und im vierten Absatz „**Abwertungen aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks begegnen sie selbstbewusst und zurückweisend.**“

Im **Kapitel 3.7. „Interkulturelle Bildung und Erziehung“** gilt analog, dass es sich um die Berücksichtigung von bestimmten Diversity-Aspekten handelt, die eigentlich als solche gekennzeichnet sein müssten. Im Kapitel sind, wie bereits erwähnt, unvollständige Aufzählungen von Diversity-Merkmalen augenfällig, die selektiven Bezüge zu den Fächern sind nicht kaum nachvollziehbar.

Das **Kapitel 3.5. „Gewaltprävention“** bietet wichtige Anknüpfungspunkte zu den Themen „Gender Mainstreaming“ und „Diversity“. Die Nichtakzeptanz von Vielfalt und das Nicht-Respektieren von Unterschieden, also Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Sexismus oder Rassismus sind häufige Ursachen von Gewalt in der Schule. Dieser Bezug wird nicht hergestellt und ist zu ergänzen.

Unsensibel ist die Verwendung des Ausdrucks „natürliche Vielfalt“. Dieser Begriff sollte vermieden werden, gemeint ist offenbar eine „biologische Vielfalt“. Sinnvoller ist die Formulierung „selbstverständliche Vielfalt“. Wie in anderen Kapiteln tauchen bestimmte Diskriminierungsmerkmale nicht auf.

Vorgeschlagen wird: „Viele Konflikte beruhen auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Homo- und Transphobie, Frauenfeindlichkeit, Rassismus...) oder sind Ausdruck/Anlass dessen.“ Und dann wird erläutert, wie dem vorgebeugt werden soll.

4.4. Synoptische Darstellung des Aufgreifens der übergreifenden Themen in den Unterrichtsfächern

Am Ende des Teils B des Rahmenlehrplans (Seite 36/37) wird in einer Tabelle aufgeführt, welche der übergreifenden Themen in den einzelnen Schulfächern erwähnt oder auch ausführlicher behandelt werden. Diese Idee ist sehr sinnvoll, denn so würde schnell überblicksartig klar, wie stark die übergreifenden Themen mit den Fächern vernetzt sind.

Ein oberflächlicher Blick in die Tabelle suggeriert, dass das sehr erfolgreich geschehen ist. In fast allen Fächern werden viele der übergreifenden Themen markiert. Die Markierung erfolgt durch eine Ziffer: 1, 2 oder 3. Je nachdem, ob das übergreifende Thema im Vorspann des Fach-Rahmenlehrplan-Teils C vorkommt oder im zweiten Teil (Kompetenzen) oder dritten Teil (Inhalte). Die Tabelle ist voller Ziffern, welche, wie oben erwähnt, eine vertiefte und ausführliche Vernetzung suggerieren.

Bedeutet allein die Erwähnung eines Stichwortes im Vorspann tatsächlich eine Verankerung bei den Inhalten? Ein Blick in die Fachpläne ist entlarvend. Beispielsweise das Fach Deutsch. Im ganzen Fachplan Deutsch taucht der Begriff „sexuelle Orientierung“ nur genau ein einziges Mal auf. Und das im Vorspann. Damit ist eine Markierung in der „Vernetzungstabelle“ gerechtfertigt. Das übergreifende Thema „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ gilt offenbar somit im Fach Deutsch als hinreichend umgesetzt und als im Rahmenplan des Faches verankert. Obwohl lediglich eine pauschale Erwähnung von

Diversity-Dimensionen im Vorspann zum Fachteil erfolgt, deren Konkretisierung an keiner anderen Stelle auftritt, gilt das übergreifende Thema im Fach als umgesetzt. Die Erwähnung irgendeiner Diversity-Dimension an einer beliebigen Stelle eines Fach-Rahmenplans der für alle Jahrgangsstufen 1-10 gilt, zählt bereits als Vernetzung des übergreifenden Themas in dem jeweiligen Fach, auch ohne jede Konkretisierung, Vertiefung, oder Wiederholung im Sinne eines Spiralcurriculums etc.

Die Tabelle ist also überhaupt nicht aussagekräftig darüber, wie und in welcher Form das übergreifende Thema überhaupt in den Rahmenplänen integriert wurde. Damit ist sie de facto wertlos, da sie im Prinzip etwas vormacht, was gar nicht oder in den meisten Fällen nur sehr unzureichend vorhanden ist.

5. Teil C: Die Fächer

In diesem Teil wird herausgearbeitet, was in den einzelnen Fächern zu den oben genannten Themen konkret zu finden ist. Zu bedenken ist, dass nicht jedes Fach in beiden Bundesländern unterrichtet wird, was jeweils entsprechend gekennzeichnet ist.

Die grundlegende Auffassung von „Diversity“ impliziert ihre Existenz und Anerkennung in allen Lebensbereichen und muss folgerichtig in allen Fächern Erwähnung finden!

In vielen Fächern taucht im jeweiligen Vorspann (Überschrift: Themen und Inhalte) zum Teil C stets der gleiche Satz auf: "Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von ethnischer und kultureller Herkunft, sozialem und wirtschaftlichem Status, Geschlecht und sexueller Orientierung, Alter und Behinderung sowie Religion und Weltanschauung bildet sowohl die Basis für die Unterrichtspraxis als auch einen zentralen Inhalt im Sinne des inklusiven Lernens." Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Was bedeutet es, wenn dieser Satz in bestimmten Fächern nicht genannt wird? In Mathematik und Musik fehlt selbst dieser. Das ist nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich wird in diesen Fächern, die von einer zunehmend umfassenderen Kontextualisierung geprägt sind, die Vielfalt des Lebens entweder abgebildet oder eben bewusst unzulässig reduziert.

In den Konkretisierungen der jeweiligen Teile C der Fachlehrpläne selbst finden sich dann aber lediglich bei Ethik/Philosophie, Biologie, Nawi 5/6 (und nicht mehr in 7 bis 10) und Geschichte Inhalte mit Bezügen zur sexuellen Orientierung wieder.

Ohne weitere Konkretisierungen in ALLEN Fächern bleibt der o.g. Satz lediglich ein "Deckmäntelchen", was jede Verbindlichkeit vermissen lässt. Um es deutlich zu machen - wenn man sicherstellen möchte, dass Schülerinnen und Schüler solide mathematische Kompetenzen erwerben und in der Lage sind selbstständig und auf hohem Niveau anzuwenden, dann ist es kaum ausreichend, im Vorwort des Rahmenplans zu erwähnen, dass „mathematische Kompetenzen Basis für die Unterrichtspraxis“ sind. Dann müssen entsprechende Standards formuliert, inhaltliche Verknüpfungen erstellt und Details geklärt werden.

5.1. Deutsch/DaZ

Wie erwähnt, taucht im ganzen Fachplan Deutsch der Begriff „sexuelle Orientierung“ nur einmal im Vorspann auf. Dabei bietet das Fach Deutsch viele Anknüpfungspunkte an Diversity.

In den Niveaustufen (S. 30 ff.) sind diverse Begriffe nicht gendersensibel angegeben (z. B. Sprecher), was den eigenen Richtlinien widerspricht.

Die Kriterien für die Auswahl von Büchern sind unbedingt zu verändern bzw. zu erweitern: „Lesevorlieben von Jungen und Mädchen“ ist eine Formulierung, die andere Geschlechter ignoriert. Damit wird die Diversity-Orientierung der Schule konterkariert. Eine Formulierung, die alle Geschlechter berücksichtigt, z.B. „Schüler_innen“, muss gefunden werden.

Literarische Werke, die Diskriminierung auch auf Grund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität entgegenwirken bieten Identifizierungsmöglichkeiten der Jugendlichen mit der Literatur (ethnische, soziale Herkunft, LGBTI). Ihre Inhalte müssen Normativität entgegenwirken und gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln. Diese Auswahlkriterien fehlen.

Auf der Seite 24 ist im letzten Absatz zu ergänzen: **„Bei der Auswahl der Inhalte (Kontexte) ist zu vermeiden, dass eine einseitige Auswahl heteronormativer Darstellungen erfolgt! Darstellungen sind auf Heteronormativität hin zu reflektieren! Insgesamt muss Vielfalt sichtbar werden.“**

5.2. Moderne Fremdsprachen:

Positiv ist, Diversity und Gender Mainstreaming werden nicht nur in Teil B in der Übersicht erwähnt, sondern finden sich auch im Fachinhalt wieder: Teil C, S. 23 (3.1 Individuum und Lebenswelt) In diesem Modul finden sich mehrere Gelegenheiten, die Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Unterricht Gegenstand werden zu lassen. Unter „Themen und Inhalte“ finden sich: eigene Biografie, Selbstbild, Identität, Lebensentwürfe, Träume und Hoffnungen, Vorbilder, Berühmtheiten, Freunde, Verabredungen, Liebe, Partnerschaft, Familienmitglieder, Verhältnis der Generationen und Geschlechter (hier kann auch noch Diversität vertieft werden). Teil 3.2 (Gesellschaft und öffentliches Leben) bietet auch Chancen für die Themen „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“, jedoch werden die Themen „Mobbing“ und „Stereotype“ hier leider nur als Vertiefungsmöglichkeiten gegeben. Somit treffen die Bemerkungen zum Fach Deutsch vielfach auch für die Fremdsprachen zu. Hier gilt es ebenfalls zu ergänzen: **„Bei der Auswahl der Inhalte (Kontexte) ist zu vermeiden, dass eine einseitige Auswahl heteronormativer Darstellungen erfolgt! Darstellungen**

sind auf Heteronormativität hin zu reflektieren! Insgesamt muss Vielfalt sichtbar werden.“ Die Auswahlkriterien für Lektüren und Inhalte sind den Diversity-Dimensionen gemäß anzupassen. Denn allein die Erwähnung von Möglichkeiten stellt nicht sicher, dass eine angemessene Berücksichtigung tatsächlich erfolgt. Wie fast überall fehlt jede Verbindlichkeit.

5.3. Altgriechisch und Latein:

Korrekterweise sind Diversity und Gender Mainstreaming nicht in der Übersicht (Rahmenlehrplan Teil B, S.36) bei Altgriechisch aufgeführt, da keine Berücksichtigung oder Verankerung im Fachteil erfolgt, außer der allgemeinen Floskel, die allein ohnehin zu keiner konkreten Umsetzung im Unterricht führen kann. Beim Latein ist Diversity ebenfalls nicht in der Übersicht (Rahmenlehrplan Teil B, S.36) erwähnt und auch im Fachteil nicht berücksichtigt. Die Erwähnung von Gender Mainstreaming in der Übersicht erweist sich beim Blick in den Fachteil als „Mogelpackung“.

5.4. Kunst, Musik und Theater

Vielfalt, auch im Sinne sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, ist in den künstlerischen Fächern leicht zu entdecken. Eine Thematisierung unumgänglich. Allein die Biografie vieler Künstlerinnen und Künstler zwingt es, den Zusammenhang zwischen Lebensrealitäten, biografischen Aspekten und künstlerischem Schaffen und künstlerischen Ausdruckweisen herzustellen. Enttäuschend ist demzufolge, dass dieses in den Rahmenlehrplänen in keiner Weise angemessen umgesetzt wird. Auch hier gilt vieles, wie bereits zum Fach Deutsch beschrieben. Grundsätzlich gilt: **„Bei der Auswahl der Inhalte (Kontexte) ist zu vermeiden, dass eine einseitige Auswahl heteronormativer Darstellungen erfolgt! Darstellungen sind auf Heteronormativität hin zu reflektieren! Insgesamt muss Vielfalt sichtbar werden.**“ Gerade für Jugendliche im Coming Out ist es wichtig, bei Biografien immer auf vorhandene lsbti*-Aspekte hinzuweisen, um positive Identifikationsmöglichkeiten zu eröffnen, die für die Identitätsentwicklung förderlich sind.

5.5. Geschichte Jahrgangsstufe 7-10

Im Fachplan Geschichte wird auf Geschlecht und Diversity eingegangen:

„Die Schülerinnen und Schüler erkennen und beurteilen im Hinblick auf die im Unterricht untersuchte Vergangenheit und stets im Vergleich zu der erfahrenen Gegenwart außerdem...die historische Entwicklung von Auffassungen zu Männlichkeit und Weiblichkeit; das (z. B. rechtliche, ökonomische) Verhältnis von Frauen und Männern zueinander und dessen zunehmend gleichberechtigte Ausgestaltung (Genderbewusstsein).“ (S. 3)

Positiv hervorzuheben ist folgende Formulierung, die entsprechend auch in allen anderen Fächern dringend empfehlenswert wäre: „Vielfalt und inklusives Lernen: Die Heterogenität der Lernenden im Hinblick auf persönliche, soziale, kulturelle und ethnische Hintergründe sowie unterschiedliche Lebensformen ist wichtiger Ausgangspunkt für die Planung des Unterrichts.“

Das Wort "Lebensformen" meint in Wirklichkeit Menschen unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Orientierungen. Das muss auch deutlich benannt, zumindest jedoch durch "Lebensweisen" ersetzt werden!

In dem verbreiteten Standardsatz, der leider in den meisten Fächern in keiner Weise inhaltlich verbindlich umgesetzt wird: „Die gleichberechtigte Teilhabe an diesem Leben, unabhängig von ethnischer und kultureller Herkunft, sozialem und wirtschaftlichem Status, Geschlecht und sexueller Orientierung, Alter und Behinderung sowie Religion und Weltanschauung, bildet sowohl die Basis für die Unterrichtspraxis als auch einen zentralen Inhalt im Sinne des inklusiven Lernens.“, berücksichtigt die Lsbti*-Vielfaltsdimension deutlich besser. (S.14)

Die Formulierung: „Vielfalt, Ungleichheit und Ausgrenzung werden am historischen Beispiel exemplarisch analysiert und beurteilt.“ bedarf einer deutlichen Konkretisierung.

Ansätze finden sich weiterhin an mehreren Stellen:

S.16: Übersicht über die Themenfelder. Doppeljahrgangsstufe 7/8. Nr. 3.3. Längsschnitt (LS) Geschlechteridentitäten.

S. 20: "Mögliche Konkretisierungen Frauen- und Männerbilder: Kontinuität oder Wandel im Rollenverständnis? - Frauen- und Männerbilder im Vergleich: hier und in der Welt - Frauen- und Männerbilder im Mittelalter - sexuelle Vielfalt in historischer Perspektive: Diskriminierung und Duldung - Frauen- und Männerbild im Nationalsozialismus - gesellschaftliche Stellung von Mann und Frau in der DDR und der Bundesrepublik."

Was auf den ersten Blick positiv erscheint, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als "Mogelpackung", denn in der Jahrgangsstufe 7/8 müssen nicht alle Bestandteile aus den drei Themenfeldern bearbeitet werden. Da das Themenfeld 3.3, in welchem die Geschlechteridentitäten angesiedelt sind, auch den obligatorischen Lernschwerpunkt Armut und Reichtum beinhaltet, ist vorprogrammiert, dass, da er nicht obligatorisch behandelt werden muss, häufig weggelassen wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Lernschwerpunkt Geschlechteridentitäten ebenfalls verbindlich gemacht wird.

S. 17: Da die jeweiligen Längsschnitte schwerpunktmäßig unterschiedliche Dimensionen der Historie aufgreifen (z. B. Politik-, Kultur-, Sozial-, Wirtschafts- und Umweltgeschichte oder Geschlechter- und Globalgeschichte), wird Geschichte im exemplarischen Rahmen sowohl als fortschreitende Erzählung der Zeit (Genese) wie als thematisch begründeter Problemzusammenhang aufgefasst, dargestellt und gelehrt.

S. 17: Die Themensetzung über Kategorien ermöglicht schließlich Bezüge zu übergreifenden Themen wie Demokratieerziehung, Gender, Umgang mit Vielfalt (Diversity), interkulturelle Bildung und Erziehung sowie nachhaltige Entwicklung/Lernen in globalen Zusammenhängen.

S. 22/23: Erwähnung von „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)“ sowie „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ im themenübergreifenden Zusammenhang der LS 3.6 Migration und Bevölkerung und 3.7 Armut und Reichtum, allerdings ohne Konkretisierung. In diesem Zusammenhang fällt die sexuelle Orientierung wohl aber eher heraus.

Bezeichnend ist der Umgang mit Homosexualität im 20. Jahrhundert: In der Doppeljahrgangsstufe 9/10 erfolgt keine explizite Erwähnung mehr. Lediglich im obligatorischen Themenfeld 3.9 „Von der Demokratie zur Diktatur“ wird bei den Inhalten u.a. aufgeführt: „Zweiter Weltkrieg und Holocaust/Völkermord (verschiedene Opfergruppen)“ Eine verbindliche Benennung von Homosexuellen als Opfergruppe und die Behandlung der systematische Verfolgung von Homosexuellen nach 1933 stellt gerade in einer Stadt wie Berlin, die in besonderem Maße davon betroffen war, eine Selbstverständlichkeit dar. Es fehlt vollständig die Thematisierung des Umgangs mit Homosexuellen nach 1945 und die sexuellemanzipatorische Entwicklung seit den 70ern.

S. 26/27: Die Erwähnung von „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ im themenübergreifenden Zusammenhang der Themenfelder 3.12 „Konflikte und Konfliktlösungen“ und 3.13 „Europa in der Welt“. Ist in diesem Zusammenhang auch die sexuelle Orientierung gemeint, wenn auf Vielfalt verwiesen wird? Dann muss sie explizit genannt werden.

Der Geschichtsplan erweckt bei oberflächlicher Betrachtung zunächst den Eindruck, quantitativ ausreichend das Thema Vielfalt und sexuelle Orientierung im historischen Kontext abzubilden. Dies ist jedoch ein Trugschluss. Bei genauerer Betrachtung wird das meiste ohne Konkretisierung lediglich als mögliches unterrichtliches bzw. themenübergreifendes Handlungsfeld erwähnt. Lehrkräfte, die die Themen "Geschlechteridentitäten" bzw. "Homo-/Trans-/Bisexualität" auslassen wollen, können dies künftig auch weiterhin tun. Damit ist dieser Rahmenlehrplan Geschichte alles andere als fortschrittlich!

5.6. Politische Bildung, Geografie, Ethik, L-E-R, Philosophie und Psychologie

Die Anbindung von Lsbti*-relevanten Themen liegt auf der Hand. Die Rahmenlehrpläne für diese Fächer sind vor allem daraufhin zu überprüfen, ob die inhaltliche Gestaltung hinreichende Verbindlichkeit gewährt und in angemessenem Umfang erfolgt. Wie fast überall muss die Rolle der Lehrperson als akzeptantes Vorbild bei der Behandlung von entsprechenden Themen unterstrichen werden, Wortwahl und Formulierungen sind zu reflektieren. Das Mitdenken der Anwesenheit von Lsbti*-Jugendlichen im Unterricht muss deutlicher eingefordert werden. Grundsätzlich gilt: **„Bei der Auswahl der Inhalte (Kontexte) ist zu vermeiden, dass eine einseitige Auswahl heteronormativer Darstellungen erfolgt! Darstellungen sind auf Heteronormativität hin zu reflektieren! Insgesamt muss Vielfalt sichtbar werden.“** Gerade für Jugendliche im Coming-out ist es wichtig, bei Biografien immer auf vorhandene Lsbti*-Aspekte hinzuweisen, um positive Identifikationsmöglichkeiten zu eröffnen, die für die Identitätsentwicklung förderlich sind.

5.7. Sachunterricht

Im Sachunterricht muss an die jetzigen Standards angeknüpft werden. In den bisherigen Rahmenplänen sind Themen wie „Familienformen“ und „Zusammenleben“ einschließlich nicht heterosexueller Lebensweisen bereits ab dem Doppeljahrgang 1/2 verbindlich. Der neue Rahmenlehrplan darf nicht wieder hinter diesen Standard zurückfallen, dasselbe gilt für den Doppeljahrgang 3/4.

5.8. SoWi/WiWi

Hier sind viele positive Ansätze zu finden. In den Konkretisierungen werden beim Inhalt "Familie-ein Begriff viele Varianten" explizit gleichgeschlechtliche Partnerschaften aufgeführt. Bei den Kontakten mit sozialen Einrichtungen werden Beispiele aufgeführt. Hier sollte auch ein Beispiel für eine Organisation aus dem Isbti*-Bereich aufgezählt werden.

Auf S. 11 wird aufgeführt: „Die individuelle Vielfalt der Lernenden im Hinblick auf persönliche, sozio-kulturelle und ethnische Hintergründe sowie unterschiedliche Lebensformen sind ein wichtiger Ausgangspunkt für die Planung des Unterrichts.“ Auch hier ist ein angemessener Begriff zu finden, z.B. Lebenswelten.

In Teil 3.1 "Soziologie: eigenes Leben - Identitätsfindung heute" wird auf die übergreifenden Themen "Umgang mit Vielfalt (Diversity)" und "Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender)" im Rahmenlehrplan Teil B verwiesen. Der Verweis ist gut, sollte in anderen Fachplänen an geeigneten Stellen sinngemäß gemacht werden.

In der Tabelle wird als Konkretisierung der Punkt "Soziale Rolle: Rollentheorie (strukturfunktionalistische- und interaktionalistische Rollentheorie)" benannt. Hier sollte auch die Geschlechterrolle Eingang finden.

In Teil 3.1 "Soziologie: Familie im Umbruch" wird ebenfalls auf die übergreifenden Themen "Umgang mit Vielfalt (Diversity)" und "Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender)" verwiesen. Dort heißt es auch: "Die Schüler und Schülerinnen haben die Möglichkeit, die Konsequenzen des Wandels für die familiäre Sozialisation zu beleuchten und die Folgen vielfältiger Lebensformen für die Gesellschaft herauszuarbeiten und zu bewerten". Hier sollte „Lebensform“ durch „Lebensweisen“ ersetzt werden.

5.9. Biologie

Lobenswert ist, dass verbindliche Fachbegriffe im Themenfeld "Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung" vorhanden sind (sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Transidentität), die Repräsentanz von Vielfalt wird damit allerdings noch nicht deutlich. Wünschenswert wäre ein konkreter Hinweis auf die Repräsentanz von Vielfalt, die mit diesen Fachbegriffen zu verknüpfen sind. Die Fachbegriffe „sexuelle Orientierung“ und „Transsexualität“ müssen verbindlich geklärt werden. „Intersexualität“ wird als Beispiel für Differenzierungsmöglichkeiten genannt. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Vielfalt in der geschlechtlichen Entwicklung (Ontogenese) thematisiert wird. Im Rahmen des Inhaltsfeldes Genetik sollte unbedingt Intersexualität auftauchen. Auch hier wäre es

wünschenswert, wenn die geschlechtliche Entwicklung erneut verbindlich thematisiert werden würde.

Trotz dieser zunächst fortschrittlich anmutenden Berücksichtigung von Vielfalt wird hier viel Potenzial verschenkt, weil der Rahmenlehrplan Biologie Sexualität insgesamt stark naturalisiert und biologistisch darstellt. Es fehlt völlig der Ansatz, dass die Biologie nur einen marginalen Teil der Funktionen von menschlicher Sexualität erfassen und beschreiben kann. Ein Hinweis, dass die von der Senatsbildungsverwaltung empfohlenen Schulaufklärungsprojekte eingeladen werden sollten, fehlt.

Bei der Formulierung der „Ziele des Unterrichts“ finden sexuelle und geschlechtliche Vielfalt keine Erwähnung, dafür „geschlechtsspezifische Unterschiede“. Jungen und Mädchen sollen darin gestärkt werden, ihre „geschlechtsspezifische Unterschiedlichkeit“ wahrzunehmen. Statt Unterschiede auf die tatsächliche biologische Relevanz zu beschränken, entsteht der Eindruck, dass diese überbetont werden und somit vor allem geeignet sind, gesellschaftliche Rollenklischees und häufig biologisch „erklärtes“ Sozialverhalten zu verstärken. Das steht überhaupt nicht im Einklang mit aktueller biologiedidaktischer Forschung und Lehre.

Bezüge zu und Verweise auf die Regelungen der zu implementierenden und noch nicht vorhandenen Richtlinien zur fächerübergreifenden Sexualerziehung (z.B. überarbeitete A V 27 als fächerübergreifendes Thema „Sexualerziehung“ im Rahmenlehrplan Teil B) sind unbedingt noch zu ergänzen.

5.10. Physik, Chemie, Informatik, Astronomie, WAT und Mathematik:

Außer dem üblichen Standardsatz bei einem Teil der Fächer, wobei unklar ist, weshalb nicht bei allen, erfolgen keine inhaltlichen Bezüge zur „sexuellen Vielfalt/sexuellen Orientierung“. Es lassen sich jedoch Bezüge herstellen, wenn es Hinweise auf die Biografien von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gäbe. Auch hier ist wichtig: **„Bei der Auswahl der Inhalte (Kontexte) ist zu vermeiden, dass eine einseitige Auswahl heteronormativer Darstellungen erfolgt! Darstellungen sind auf Heteronormativität hin zu reflektieren! Insgesamt muss Vielfalt sichtbar werden.“** Auf Sprache und Sprachverwendung ist dabei besonders zu achten.

5.11. NaWi 5/6:

„Diversity“ und „sexuelle Vielfalt“ ist verbindlich festgelegt unter dem Inhaltsfeld "Sexualerziehung und Suchtprävention". Hier ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass man "Sexualerziehung" und "Suchtprävention" nicht miteinander verschränkt, sondern voneinander getrennt unterrichtet. Der Zusammenhang im Rahmenlehrplan ist nicht nachvollziehbar. Suchtprävention gehört viel eher in das Themenfeld "Körper und Gesundheit".

5.12. NaWi 7-10

Unverständlich ist, weshalb „Sexualerziehung/-kunde“ und demnach auch die Themenfelder „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ komplett ausgelassen wurden. Schülerinnen und Schüler mit dem Fach „NaWi“ erhalten keinen Biologie-, Physik- und Chemieunterricht. Inhaltlich und vom Kompetenzerwerb her ist das unbedingt an das Niveau des Biologieunterrichts anzupassen! Die einfachste Lösung wäre die Ergänzung des Rahmenlehrplans um die Themenfelder des alten Planes der Jahrgangsstufe 7/8: "Pubertät - ich verändere mich" sowie "Sexualität und sexuelle Orientierung"

Empfehlenswert ist eine Ergänzung der Unterrichtsziele um die fächerübergreifenden Aufgaben (Wissen um sexuelle Orientierung/Identität, Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen; Vielfalt von Familie usw.).

5.13. Sport

In der Übersicht von Teil B ist Sport bei „Gender Mainstreaming“ und „Diversity“ markiert. Im Fachteil findet sich dazu: „Unterrichtsangebot zu unterbreiten, das die Teilhabe aller, unabhängig von ethnischer und kultureller Herkunft, sozialem und wirtschaftlichem Status, Geschlecht und sexueller Orientierung, Alter und Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie körperlicher Konstitution, ermöglicht.“ (Teil C, Sport, S. 19)

Dieser Passus ist aus dem Berliner Programm „Inklusive Schule“ entnommen. Die inhaltliche Umsetzung, die es laut Tabelle im Teil B gibt, steht hier lediglich für das Wort „sexuelle Orientierung“ für Diversity bzw. „Geschlecht“ in Bezug auf Gender Mainstreaming!

Es fehlen jegliche Konkretisierung und Hinweise, wie der Anspruch im Unterrichtsalltag realisiert werden soll. Eine tatsächliche inhaltliche Verankerung gibt es nicht.

6. Fazit

Der vorgelegte Rahmenlehrplanentwurf weist in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung von Isbti*-relevanten Kompetenzen und Inhalten und der Berücksichtigung von sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität **in allen Teilen große Defizite** auf.

Hauptdefizite sind dabei das **komplette Fehlen von „Sexualerziehung“ als fächerübergreifendes Thema**, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen Richtlinien zur Sexualerziehung, die inkonsequente, sporadische und äußerst **lückenhafte Umsetzung in den Fachplänen** und **zahlreiche „handwerkliche Mängel“**, wie **unzeitgemäße Begrifflichkeiten**, unklare Formulierungen und **oberflächliches Erwähnen**, statt echter Implementierung. Die **Perspektive von Isbti*-Schülerinnen und –Schülern** ist meist ausgeblendet, ihre Anwesenheit selten mitgedacht. Die Rolle von **Isbti*-Lehrpersonen als Vorbilder** ist, anders als in den bisher gültigen Richtlinien, ebenfalls ausgeblendet.

An verschiedenen Stellen werden **gesetzliche oder andere normative Vorgaben** (Schulgesetze, Parlaments- und Regierungsbeschluss, Ergebnisse einer speziell für die Verbesserung der Schulpraxis und somit auch der Rahmenlehrpläne erstellte Studie) **missachtet**. An einigen Stellen entspricht der Rahmenlehrplan nicht dem aktuellen **fachdidaktischen oder sexualwissenschaftlichen bzw. sexualpädagogischen Stand**.

Die Rahmenlehrplankommissionen haben offensichtlich keine Gelegenheit gehabt oder haben es unterlassen, trotz unzureichender eigener entsprechender Kompetenz im Bereich Sexualerziehung und Isbti*-Lebensweisen, **Fachpersonen aus dem Isbti*-Bereich bei der Erarbeitung der Entwürfe** einzubeziehen, obwohl das Schulgesetz u.a. die Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Gruppen vorschreibt. Es ist dringend zu empfehlen, dass dieses bei der Überarbeitung der Rahmenlehrplanentwürfe nachgeholt wird.